

Das Strafrecht auf den Boden der Dialektik und der gesellschaftlichen Praxis stellen!¹

Von Prof. Dr. Joachim Renneberg

Das entscheidende Kriterium für das marxistisch-leninistische Niveau unserer wissenschaftlichen Arbeit besteht darin, wie diese zur Bewußtmachung und Durchsetzung der objektiven Notwendigkeiten beiträgt, vor die in der gegenwärtigen Etappe des Kampfes für den Sieg des Sozialismus in unserer Republik die Strafrechtspraxis, das heißt namentlich die Strafrechtsprechung und auch die Strafgesetzgebung des Arbeiter-und-Bauern-Staates, gestellt ist. Das ist zugleich auch das Kriterium für die Aufgaben und die Verantwortung unserer wissenschaftlichen Arbeit.²

Vor allem in jüngster Zeit ist immer offensichtlicher geworden, daß die Qualität der Arbeit der Justizorgane als der Organe der sozialistischen Rechtsprechung, nicht minder aber auch der anderen Strafverfolgungsorgane, unter dem Niveau der anderen Organe der Staatsmacht und besonders der örtlichen Organe geblieben ist. Geleitet von den grundlegenden Gesetzeswerken vom Januar 1957 und Februar 1958, haben sich diese Organe mehr und mehr zu Organen der politischen Führung und Erziehung der Massen zur bewußten Gestaltung der neuen, sozialistischen Produktionsverhältnisse und der anderen, ihnen entsprechenden gesellschaftlichen Lebensverhältnisse, zur bewußten Durchsetzung der Entwicklungsgesetze des Sozialismus in ihrem Bereich entwickelt. Sie vollziehen gegenwärtig mit wachsendem Erfolg die Wende zur konkreten ökonomischen Leitung des sozialistischen Aufbaus, die ein objektives dem Wesen der sozialistischen Staatsmacht und

1. Überarbeitete Fassung eines Beitrages, der unter dem gleichen Titel in Staat und Recht, 1959, Nr. 7, S. 829 ff., erschienen ist.

2. Der Beitrag beschränkt sich bewußt auf die wissenschaftlichen Aufgaben zur Entwicklung des Strafrechts der DDR. Die Aufgaben der Strafrechtswissenschaft zur unmittelbaren Unterstützung des Volkskampfes gegen das militaristisch-klerikale Regime in Westdeutschland und zur Entlarvung seiner Terrorjustiz erfordern trotz ihrer engen Beziehungen zu den hier behandelten Problemen eine gesonderte Darlegung, die in einem der nächsten Hefte im Zusammenhang mit den Aufgaben unserer gesamten Staats- und Rechtswissenschaft auf diesem Gebiete erfolgen wird.